



07. April 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 11

Art. 5 Abs. 2 AHVG, Art. 8 lit. a AHVV: Reglementarische Beiträge

[Urteil vom 27. August 2007 i.S. VBS \(H 153/06\)](#)

[BGE 133 V 556](#)

Gemäss dem Wortlaut, der Systematik sowie dem Ziel und Zweck von Art. 8 lit. a AHVV soll das, was die Arbeitgebenden gestützt auf von ihnen grundsätzlich entzogene, jedenfalls **nicht ad hoc im Einzelfall abänderbare normative Grundlagen** zu bezahlen haben, sei es regelmässig, periodisch oder im Fall einer vorzeitigen Pensionierung, von der AHV-rechtlichen Beitragspflicht befreit sein (Erw. 7.4).

Im öffentlichen Recht besteht die Besonderheit, dass sowohl das Arbeitsverhältnis (Dienstverhältnis) als auch das Berufsvorsorgeverhältnis oft durch den gleichen Erlassgeber normiert sind. Der Umstand, dass das Gemeinwesen in gleicher Weise befugt ist, das Dienstverhältnis, den Anschlussvertrag und die vorsorgerechtlichen Beziehungen durch öffentlich-rechtlichen Erlass hoheitlich zu regeln, darf nicht dazu führen, dass die öffentlichen Arbeitgebenden gegenüber der Privatwirtschaft in Bezug auf die Befreiung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge von der AHV-Beitragspflicht bessergestellt werden. Dies ist bei der Auslegung des Begriffs der «reglementarischen Beiträge» in Art. 8 lit. a AHVV zu berücksichtigen (Erw. 7.5).

Mit reglementarischen Beiträgen im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV sind finanzielle Zuwendungen an die berufliche Vorsorge gemeint, welche **vor Eintritt der versicherten Risiken verbindlich festgelegt** worden und von den Arbeitgebenden während des Vorsorgeverhältnisses oder spätestens im ebenfalls zum Voraus festgelegten künftigen Versicherungsfall zu entrichten sind. Im vorliegenden Fall verhält es sich anders, weil die Zahlungspflicht des Bundes als Arbeitgeber nur und erst entsteht, weil und nachdem das versicherte Risiko der unverschuldeten Entlassung in Form einseitig angeordneter vorzeitiger Pensionierung schon herbeigeführt worden ist. Ausschlaggebend ist somit, dass die Eidgenossenschaft als Arbeitgeberin frei darüber befindet, welche Arbeitnehmenden in einer konkreten betrieblichen Situation vorzeitig pensioniert und welche weiterbeschäftigt werden sollen (Erw. 7.6). Die vom VBS in Form von Deckungskapitalien zu Gunsten einzelner versicherter Personen im Zusammenhang mit deren vorzeitiger Pensionierung der Pensionskasse des Bundes (Publica) erbrachten Zahlungen fallen deshalb nicht unter den Begriff der vom massgebenden Lohn ausgenommenen reglementarischen Beiträge im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV.